

Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für das Erzbistum Hamburg.* Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit der Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg. Sie orientiert sich in den Zielen, Aufgaben und Anforderungen an den Standards für die Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland.**

Als Krankenhausseelsorger werden alle Personen bezeichnet, die durch den Erzbischof von Hamburg einen ausdrücklichen Haupt- oder Teilauftrag für die Krankenhausseelsorge erhalten haben.

§ 2 Auftrag

Die Krankenhausseelsorge hat teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg. Sie dient als aufsuchende Seelsorge den Kranken, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitern im Krankenhaus.

Sie sucht mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und der Bewältigung ihrer Situation und ist geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und an seinen Heilswillen für die Menschen.

Dabei schätzt sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert und achtet die je eigene Lebensdeutung und unterstützt die persönliche Selbstbestimmung.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Krankenhausseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG/ Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung).

§ 4 Ziele

Die Krankenhausseelsorge

- leistet Hilfe bei Krankheits- und Krisenbewältigung
- sucht mit den Menschen nach Quellen der Hoffnung in der Erfahrung von Grenzen und Leid
- tritt für die personale Würde des Menschen bis zu letzt ein
- ermöglicht emotionale Auseinandersetzung mit Krankheit und Leid in der Institution Krankenhaus
- ist ansprechbar für die Anliegen der Mitarbeiter
- sorgt für eine Förderung und Einbindung ehrenamtlicher Dienste im Krankenhaus
- sorgt für eine gute Verbindung zur gemeindlichen Krankenseelsorge
- trägt Sorge für die Berücksichtigung der Kranken und ihrer Anliegen in der Pastoral des Erzbistums

§ 5 Aufgabenbereiche

Zu den grundlegenden Aufgaben der Krankenhausseelsorge gehören

- Seelsorgliche Gespräche mit Patienten, Angehörigen und Mitbetroffenen
- Ansprechbarkeit und seelsorgliche Begleitung für das Krankenhauspersonal
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Bereitschaft zur Krisenintervention
- Übernahme von Rufbereitschaft
- Ökumenische Kooperation und regelmäßige Dienstgespräche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gottesdienste, Gebet und Meditation
- Sakramenten- und Segensfeiern
- Kooperation mit dem ärztlich-pflegerisch-therapeutischen Personal und den anderen Berufsgruppen im Krankenhaus
- Kontakt zu Krankenhausleitung und Verwaltung
- Anregung und Begleitung von Gesprächskreisen
- Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Krankenhaus
- Mitwirkung am Diskurs ethischer Fragestellungen
- Mitwirkung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von pastoralen Mitarbeitern
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Mitwirkung an der Förderung und Entwicklung gemeindlicher Krankenbesuchsdienste
- Kooperation und Vernetzung mit den umliegenden Pfarrgemeinden und dem gesellschaftlichen Umfeld
- Bildungsarbeit in gemeindlichem und außergemeindlichem Umfeld
- Mitwirkung an der Entwicklung der Pastoral des Erzbistums

§ 6 Anforderungen

Der Erfüllung der Ziele und Aufgaben dienen die nachfolgend beschriebenen persönlichen

und sachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls schlagen die Leiter der Pastoralen

Dienststelle oder des Personalreferates dem Erzbischof Äquivalente vor.

(1) Fachliche Anforderungen

- Theologische Ausbildung (mindestens z.B. Würzburger Fernkurs), pastorale Berufseinführung und mehrjährige Berufserfahrung sowie Klinische Seelsorgeausbildung (KSA oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung)
- Spirituelle Kompetenz
- Qualifizierte Einführung in den Einsatzbereich, Supervision und regelmäßige Fortbildung
- Grundkenntnis von Krankheitsbildern, Krankheitsverläufen und ihrer Behandlung (bezogen auf den Einsatzbereich)
- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche (z.B. Psychiatrie, Kinder- und Jugendmedizin Palliative-Care)
- Professionell verantworteter Umgang mit Schweigepflicht
- Grundkenntnisse in aktuellen medizinethischen Fragestellungen
- Grundkenntnisse über psychologische Zusammenhänge (z.B. Übertragung Gegenübertragung)
- Kenntnisse in der Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste

(2) Personale Anforderungen

- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Einfühlungsvermögen, Aktives Zuhören, Authentizität
- Ausbalancieren von Nähe und Distanz
- Bewusster Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Reflektierter Umgang mit Ablehnung
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur kollegialen Reflexion von Seelsorgepraxis und seelsorglicher Rolle
- Bereitschaft zu flexibler Zeitplanung
- Eigene gelebte Spiritualität
- Reflektierter Umgang mit eigener Sterblichkeit und Begrenztheit
- Sensibler Umgang mit Bildsprache und Zeichenhandlungen
- Personen- und kontextbezogene Gestaltung von Liturgie und Ritualen
- Vertrauen auf die seelsorgliche Kompetenz anderer Menschen
- Wertschätzung anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen

(3) Rahmenbedingungen

- Gottesdienstraum
- Dienst-/Gesprächszimmer
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Eigener Etat
- Einführung im Rahmen eines Gottesdienstes
- Fachliche Einführung in den Dienst
- Mitgliedschaft in der zuständigen Dekanatskonferenz
- Zugang zu für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten

§ 7 Organe

(1) Fachkonferenz

Die Fachkonferenz der katholischen Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages im Sinne dieser Ordnung. Sie ist als Einrichtung der Pastoralen Dienststelle zugeordnet.

Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Personen nach § 1 und der Diözesanbeauftragte für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beauftragung für die Krankenhausseelsorge und erlischt mit der entsprechenden Entpflichtung.

Die Mitglieder der Fachkonferenz treffen auf Einladung des Diözesanbeauftragten jährlich mindestens zu einer Fortbildungstagung sowie zu einer Diözesantagung zusammen. Die Teilnahme ist verbindlich. Es können zusätzliche Diözesantagungen vom Diözesanbeauftragten einberufen werden.

(2) Beirat

Der Beirat besteht aus drei von der Fachkonferenz gewählten Personen und dem Diözesanbeauftragten. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollten Mitglieder des Beirats vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist auf der nächsten Diözesantagung eine Nachwahl für die Restamtszeit notwendig. Der Beirat wird mindestens zwei mal jährlich vom Diözesanbeauftragten einberufen.

Der Beirat plant die Fach- und Diözesantagungen der Fachkonferenz. Er trägt Sorge für die angemessene Bearbeitung der Anliegen und für die Interessen der Krankenhausseelsorger.

(3) Diözesanbeauftragter für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg

Der Erzbischof ernennt einen Diözesanbeauftragten für die Krankenhausseelsorge nach Anhörung der Fachkonferenz.

Der Diözesanbeauftragte ist dem Leiter der Pastoralen Dienststelle zugeordnet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Diözesanbeauftragten angemessene Sachmittel zur Verfügung.

Dem Diözesanbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

-Förderung und Entwicklung der Krankenhausseelsorge im Sinne dieser Ordnung

-Beratende Tätigkeit im Erzbistum bei allen Anlässen der Krankenhausseelsorge

-Beratung und Unterstützung des Personalreferats Pastoralen Dienste bei der Vorbereitung und Umsetzung von Einsätzen in der Krankenhausseelsorge

-Sorge für offizielle Einführung und Verabschiedung der in der Krankenhausseelsorge Tätigen

-Leitung der diözesanen Fachkonferenz

-Jahresbericht über die Krankenhausseelsorge im Erzbistum

-Vertretung des Erzbistums Hamburg in Absprache mit dem Leiter der Pastoralen Dienststelle auf über- und außerdiözesanen Fachkonferenzen

-Mitwirkung an der Fortbildung der Krankenhausseelsorger

- Übernahme notwendiger Verwaltungsangelegenheiten im Kontext der diözesanen Krankenhausseelsorge

Gegenüber Krankenhausseelsorgern, die zum pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg gehören, obliegen dem Diözesanbeauftragten weiterhin folgende Aufgaben:

-Fachaufsicht (die Dienstaufsicht für die Krankenhausseelsorger wird mit der Beauftragung geregelt)

-Jährliche Mitarbeitergespräche

-Erstellung von fachlichen Beurteilungen auf Anforderung des Personalreferats

-Fachliche Einführung für die erstmals in der Krankenhausseelsorge Tätigen

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

** Qualitäts-Standards der Konferenz Katholische Krankenhauseelsorge in Deutschland (Hg.), Freiburg, 2000.